



SPD Fraktion Künzell, Turmstraße 50 a, 36093 Künzell

Datum: 14. Februar 2018

An den
Vorsitzenden der
Gemeindevertretung Künzell
Unterer Ortesweg 23
36093 Künzell

Anfrage

Lärmschutz in der Turmstraße Auswirkung des Radschutzstreifens

Sehr geehrter Herr Herber,

die SPD Fraktion bittet um mündliche und schriftliche Beantwortung folgender Fragen in der Sitzung der Gemeindevertretung am 1. März 2018:

Im Rahmen der Lärmkartierung für den Lärmaktionsplan Hessen, Teilplan Straßenverkehr, 2. Stufe, Regierungsbezirk Kassel, wurden für mehrere Häuser entlang der Turmstraße (L3377) sehr hohe Werte festgestellt. Teilweise so hoch, dass Grenzwerte überschritten wurden und eine Lärmsanierung stattzufinden hat.

Frage: Wie ist der Sachstand in dieser Angelegenheit?

In der Stadt Fulda, entlang der Frankfurter Straße, wurden nach der Einrichtung eines Radwegs zwischen (Auto-) Fahrbahn und Gehweg angeblich die berechneten Werte verbessert und die zulässigen Grenzwerte danach eingehalten. Dies alleine dadurch, dass durch den Radweg der Abstand des Autoverkehrs zu den Wohnhäusern vergrößert wurde.

Zusatzfragen: In der Turmstraße wurde im letzten Jahr ein Radschutzstreifen angelegt. Führt dieser Radschutzstreifen zu einer Änderung der berechneten Werte? Wenn ja, werden dadurch die überschrittenen Grenzwerte eingehalten und weitere Maßnahmen überflüssig?

Mit freundlichen Grüßen


(Fraktionsvorsitzender)

SPD Fraktion Künzell

Dieter Lachnit, Vorsitzender, Turmstraße 50a, 36093 Künzell, Telefon: 06 61/ 3 29 82

Die Anfrage wurde dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat Immissions- und Strahlenschutz, als zuständige Behörde weitergeleitet. Mit Mail vom 20.02.2018 wurde auszugsweise wie folgt geantwortet:

Frage:**Wie ist der Sachstand in dieser Angelegenheit?**

Die Anfrage bezieht sich auf den derzeit gültigen Lärmaktionsplan (Stufe 2). Aufgrund der Berechnung durch Hessen Mobil vom 30. September 2015 wurde eine hohe Anzahl von Häusern mit Überschreitung der Sanierungswerte der Lärmschutzrichtlinien-StV ermittelt. Dies ist der Sachstand, welcher im Lärmaktionsplan der Runde 3 abgebildet werden wird.

Die Lärmkartierung des Hessischen Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie, die alle 5 Jahre erneuert wird und die der Lärmaktionsplanung als Grundlage dient, ist nur eine strategische Lärmkartierung, die einen groben Überblick über die hessenweite Lärmbelastung durch Straßenverkehr gibt.

Eine „amtliche“ Verkehrslärmbelastung hingegen wird punktuell durch Hessen Mobil mithilfe einer Berechnung festgestellt, die als Grundlage die Zahlen der Bundesverkehrswegezählung verwendet. Diese dient den Straßenverkehrsbehörden als Entscheidungsgrundlage. Diese „amtliche“ Verkehrslärmberechnung liegt im Fall Turmstraße vor (Übermittlung am 30. September 2015). Die seit letztem Jahr vorliegenden Ergebnisse der Bundesverkehrswegezählung zeigen eher ein leichtes Ansteigen der Verkehrsbelastung, eine neue amtliche Verkehrslärmberechnung würde lt. Angabe von Frau von Uckro (RP Kassel) zu sehr ähnlichen Ergebnissen führen.

Bei Überschreitung der Orientierungswerte der Lärmschutzrichtlinien-StV liegt gleichzeitig auch eine Überschreitung der VLärmSchR-97-vor. Die betroffenen Anwohner könnten also bei Hessen Mobil einen Antrag auf Bezuschussung für passive Lärmschutzmaßnahmen (Lärmsanierung) stellen und hätten recht gute Chancen, dass die Anträge positiv beschieden würden.

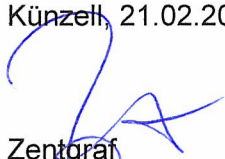
Zusatzfragen:**In der Turmstraße wurde im letzten Jahr ein Radschutzstreifen angelegt. Führt dieser Radschutzstreifen zu einer Änderung der berechneten Werte? Wenn ja, werden dadurch die überschrittenen Grenzwerte eingehalten und weitere Maßnahmen überflüssig?**

An der Frankfurter Straße in Fulda kann Frau von Uckro bei Vergleich der strategischen Lärmkartierungen 2012 und 2017 keine Abnahme der Lärmbelastungen feststellen. Fahrradwege wirken durch die Vergrößerung des Abstandes zwischen Lärmquelle (KFZ-Verkehr) und Immissionsort (Häuser) zwar lärm mindernd, die Informationen über Fahrradwege sind aber für die Lärmkartierung nicht verfügbar und können daher dort nicht berücksichtigt werden.

Anmerkung der Verwaltung:

Es handelt sich in der Turmstraße um einen Radfahrschutzstreifen, der im Gegensatz zum Radweg auch von Fahrzeugen überfahren werden darf.

Künzell, 21.02.2018



Zentgraf
Bürgermeister